BEBAUUNGSPLAN DER STADT NEUERBURG

Teilgebiet „Lindenstraße"

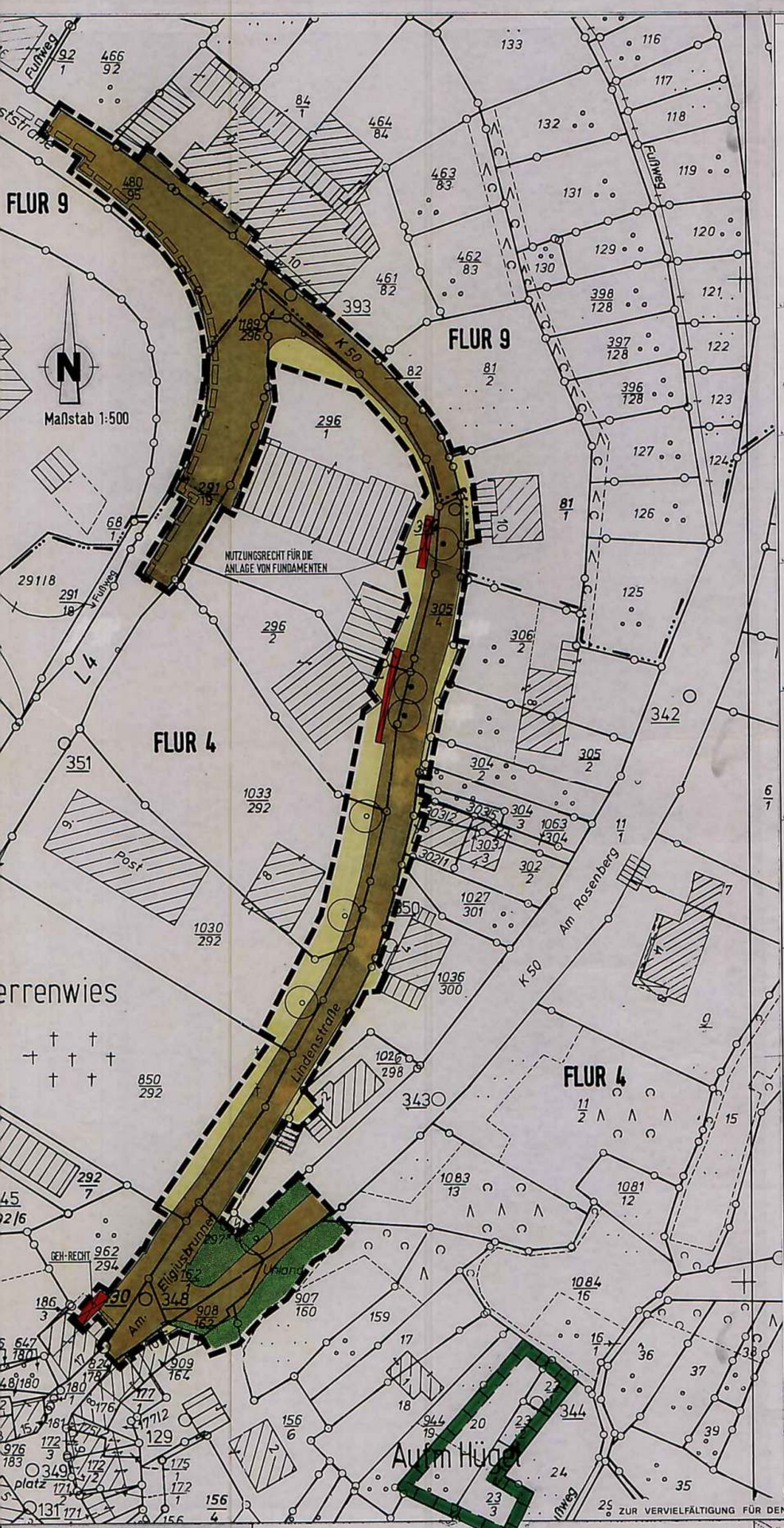

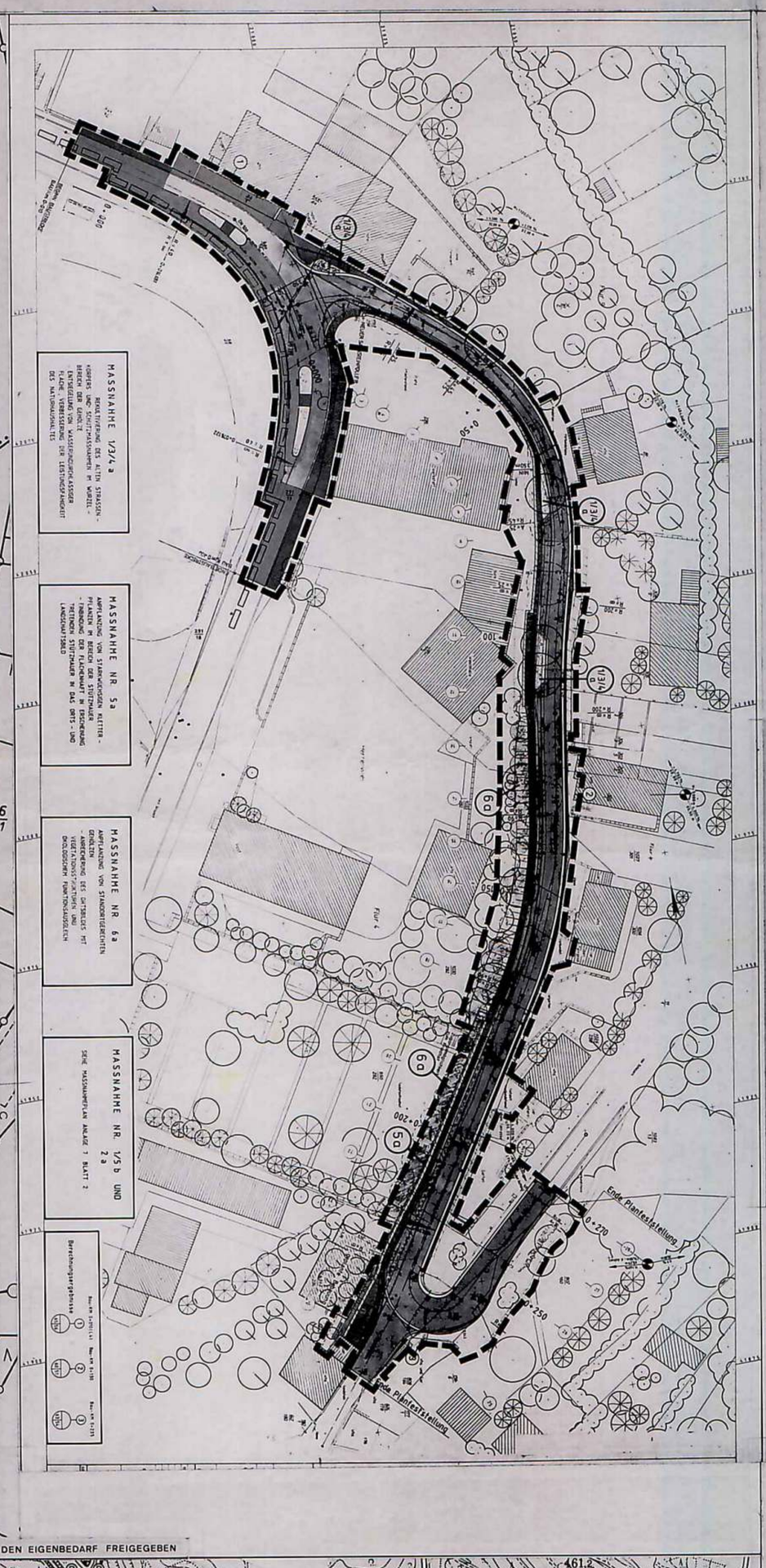

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen sogenannten "einfachen Bebauungsplan" nach BauGB. Er dient ausschließlich zur Feststellung der geplanten Straßenbaumaßnahme (K 50).

A) Art und Maß der baulichen Nutzung
nach §9(1)1 BauGB i.V.m. §17(1) BauNVO

1. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird "Mischgebiet" (MI) festgesetzt.
2. Als Maß der baulichen Nutzung werden die Höchstwerte nach §17(1) BauNVO festgesetzt.
3. Als Art der baulichen Nutzung ist nach §9(1)1 BauGB im Bereich der Straßen und Plätze "Verkehrsfläche" festgesetzt.
4. Soweit im Geltungsbereich Bauflächen eingeschlossen sind, ist eine Nutzung ausschl. als Freifläche zulässig.

B) Sonstige Festsetzungen

1. Der von Straßenbauamt Gerolstein aufgestellte Ausbauentwurf der K 50 für die Ortsdurchfahrt Neuerburg ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Art des Straßenausbaus ist dem Straßenbauentwurf zu entnehmen.
2. Es darf kein Oberflächenwasser von den Nebenstraße und Hofflächen der K 50 zugeführt werden.
3. Festsetzung der Höhenlage (§9 BauGB)
   Die Höhenlage der neuen Straßentrasse ist aus dem beiliegenden Straßenbauprojekt des Straßenbauamtes Gerolstein ersichtlich. Die Querprofile zeigen das vorhandene Urgelände und die neue Höhenlage der Straße und des Gehweges. Die durch die neue Höhenlage der Trasse erforderlichen Hofanpassungen sind ebenfalls aus den Querprofilen ersichtlich.
   Bezüglich geringfügiger Abweichungen wird auf §125(3) BauGB verwiesen.

C) Grünordnerische Festsetzungen nach §9(1)25a BauGB

1. Für die Grünordnerischen Festsetzungen sind die Darstellungen und Erläuterungen im Ausbauentwurf maßgebend.
2. In Flur 4, Parzellen 20, 23/1, 23/2 und 23/3, sind die gekennzeichneten Flächen für landespflegerische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt gemäß Begründung zum Bebauungsplan.
3. Die dargestellten Gehölze (Einzelbäume) sind mit einer Genauigkeit von ± 2,00 m zu pflanzen. Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand bzw. der Vollrinne beträgt 1,00 m.
4. Mindestanforderungen an das Pflanzgut:
   3x verpflanztes Material, Stammumfang mind. 18 - 20 cm.
5. Für Pflanzungen sind folgende Pflanzen zu verwenden:
   Einzelbäume
   - Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
   - Esche (Fraxinus excelsior)
   - Stieleiche (Quercus robur)
   Strauchgruppen
   - Fünffingerkraut (Potentilla fruticosa Arbuscula)
   - Johanniskraut (Hypericum mosereanum)
   - Immergrün, kriechend (Vinca minor)
   - Glanzrose (Rosa nitida)

II. Hinweise

1. Maßliche Abweichungen können sich ergeben durch örtliches Aufmaß sowie durch den verwendeten Katastermaßstab. Im Zweifelsfall gilt der vom Straßenbauamt Gerolstein erstellte Ausbauentwurf.
2. Für die Durchführung der Lärmvorsorge gilt die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.6.1990.
   Für den Ausbaubereich wurde eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt: demnach sind keine Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden erforderlich.

LEGENDE

BEGRENZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GRENZE BESTEHENDER BEBAUUNGSPLÄNE

ERSCHLIESSUNG

- GEHWEG
- STRASSE — ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEG

GRÜNFLÄCHEN, LANDESPFLEGEFLÄCHEN, PFLANZBINDUNGEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- ERHALTUNG EINZELBAUM
- PFLANZUNG EINZELBAUM

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GEH- UND NUTZUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES LANDKREISES BITBURG-PRÜM

BESTANDSANGABEN

DIE FÜR DIE DARSTELLUNG DES BESTANDES VERWENDETEN SIGNATUREN ENTSPRECHEN, SOWEIT NICHT AUFGEFÜHRT DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR KATASTERKARTEN UND VERMESSUNGSRISSE IN RHL.-PFALZ.

ZUR VERVIELFÄLTIGUNG FÜR DEN EIGENBEDARF FREIGEGEBEN

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 Kap. XIV Abschn. II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 889), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8 bis 12, 30, 33, 125 und 172.
2. Maßnahmengesetz zum BauGB (BauGB-MaßnahmenG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), zeitlich befristet vom 01.06.1990 bis 31.05.1995
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 1 Kap. XIV Abschn. II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 889), insbesondere die §§ 1 bis 23.
4. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3, sowie DIN 18003
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 118).
6. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.m. § 86 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO).
7. Landespflegegesetz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104), insbesondere die §§ 3, 5, 5a, 6 und 17.
8. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verlängerung der Verwaltungshilfe vom 26.06.1992 (BGBl. I S. 1161), insbesondere der § 50
9. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 02.06.1992 (GVBl. S. 143), insbesondere die §§ 24 bis 27.
10. Landesstraßengesetz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das 5. Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes für Rhld.-Pfalz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 124)

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Bitburg den, 10.7.1990
Katasteramt
Mehlem

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben

den,
Katasteramt

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 26.3.1992 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 8.11.1993 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Siegel der Stadt Neuerburg
Neuerburg den, 09.03.94
Stadt-/Gemeindeverwaltung
Stadtbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 7.12.1993 bis 6.1.1994 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 26.11.1993 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Siegel der Stadt Neuerburg
Neuerburg den, 09.03.94
Stadt-/Gemeindeverwaltung
Stadtbürgermeister

Der Stadt-/Gemeinderat Neuerburg hat am 3.2.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Siegel der Stadt Neuerburg
Neuerburg den, 09.03.94
Stadt-/Gemeindeverwaltung
Stadtbürgermeister

Diese Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von

Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung

Az.:

GENEHMIGT

den,
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen wurde gemäß § 11 (3) Baugesetzbuch am bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm

angezeigt.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

54634 Bitburg, 22.04.1994
Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Im Auftrag:
(Mayer-Schröder)

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung/der Kreisverwaltung vom /die Durchführung des Anzeigenverfahrens vom bis ist am 02.05.94 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der VGV, 54635 Neuerburg von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Siegel der Stadt Neuerburg
Neuerburg den, 09.05.94
Stadt-/Gemeindeverwaltung

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Siegel der Stadt Neuerburg
Neuerburg, den 02.05.94
Stadtbürgermeister/Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Siegel der Stadt Neuerburg
Neuerburg den 02.05.94
Stadtbürgermeister

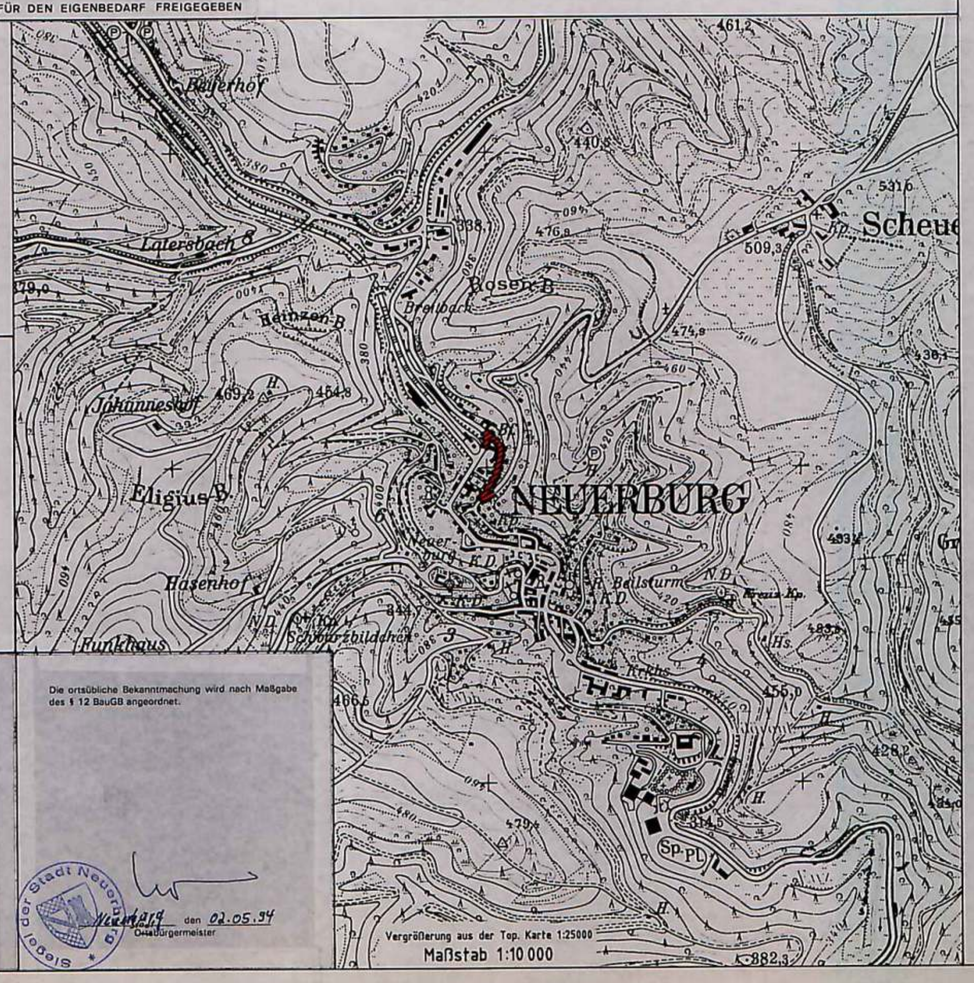

VERFASSER:

STOLZ + PARTNER STADTPLANER ARCHITEKTEN
MAARSTRASSE 25-27 · 5500 TRIER · TEL. 0651/24026

LANDESPFLEGERISCHE AUSSAGEN:

INGENIEURBÜRO SCHEUCH
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH · 5540 PRÜM

26/11/93

Gemarkung Neuerburg

FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN · HERGESTELLT BEZIRKSREGIERUNG -34- TRIER · STAND DER PLANUNTERLAGE 19.06.1990

Bebauungsplan der Stadt Neuerburg